

## Informationen für Hersteller und Inverkehrbringer unverpackter Backwaren gleichen Nenngewichtes

### Rechtsgrundlagen

Unverpackte Backwaren gleichen Nenngewichtes wie Brot, Kleingebäck und Feine Backwaren (Backwaren), die nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, dürfen gem. § 32 der Fertigpackungsverordnung (FPV) gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, dass ihr Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreitet.

### Welche Gewichtsanforderungen gibt es?

Unverpackte Backwaren dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreitet und für das Einzelstück folgende Werte nicht unterschritten werden:

Nenngewicht in g	Zulässige Minusabweichung	
	in % vom Sollgewicht	in g oder ml
5 bis 50	18	-
50 bis 100	-	9
100 bis 200	9	-
200 bis 300	-	18
300 bis 500	6	-
500 bis 1000	-	30
1000 bis 10000	3	-

### Zeitpunkt der Herstellung

Die Gewichtsanforderungen beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Herstellung. Als Zeitpunkt der Herstellung gilt eine Stunde nach Backofenentnahme.

## Welche Kontrollmessgeräte werden benötigt?

Die Kontrolle, ob unverpackte Backwaren die Gewichtsanforderungen einhalten, erfolgt mit Kontrollwaagen. Die Verpflichtung zum Einsatz von Kontrollmessgeräten und zur Aufzeichnung der Messergebnisse ergibt sich aus § 27 der Fertigpackungsverordnung. Hier ist gefordert, dass die gewerbliche Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge nach den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung durch den Hersteller kontrolliert werden muss. Bezogen auf die Messgenauigkeit sind für die Herstellung von unverpackten Backwaren gem. Anlage 7 Nr. 2 FPV geeichte Handelswaagen als Kontrollmessgeräte geeignet.

## Ausnahmen

Die Regelungen gem. § 32 Abs. 1 - 5 der Fertigpackungsverordnung sind nicht anzuwenden für:

- unverpacktes Brot gleichen Gewichts bis einschließlich 250g, das nicht nach Gewicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird,
- unverpackte Backwaren ungleichen Nenngewichts, bei denen die Preisermittlung durch Grundpreis und Verwiegung auf einer geeichten Waage stattfindet,
- unverpackte Backwaren, die für den Export, für Seeschiffe oder als Gratisproben hergestellt werden.
- verpackte Backwaren (die als Fertigpackungen allgemein der FPV unterliegen),

## Kontakt und weitere Informationen:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW  
Hugo-Eckener-Str. 14  
50829 Köln

Michael Baum  
E-Mail: [michael.baum@lbme.nrw.de](mailto:michael.baum@lbme.nrw.de)  
Tel.: 0221/59778-135

Im Internet:  
[www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)  
[www.lbme.nrw.de](http://www.lbme.nrw.de)